

Frankenberger Tageblatt

Bezirks- Anzeiger



Amtsblatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, das Königl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg

Berantwortlicher Redakteur: Ernst Rosberg sen. in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rosberg in Frankenberg i. Sa.

Nr. 4

Sonnabend, den 5. Januar 1918

77. Jahrgang

Lassschlitten-Maßnahme

Alle in den Gemeinden vorhandenen, zur Güteran- und Abfuhr geeigneten, nicht voll ausgenutzten Lassschlitten sind zur Belebung der einer schnellen Entladung der Eisenbahngüter entgegenstehenden Schwierigkeiten heranzuziehen.

Es wird deshalb auf Erlass der stellvertretenden Generalquartiermeister XII und XIX im Einverständnis mit dem Kriegsministerium nach der Bekanntmachung über Vorarbeiterhebungen vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54) nebst Ergänzung vom 3. September 1915 (RGBl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 684) für das Königreich Sachsen in Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1917 über Wagen- und Lassparmautnahe (Sächs. Staatszeitung Nr. 67 und Leipziger Zeitung Nr. 68, vom 22. März 1917) eine allgemeine Bestandsaufnahme aller nicht dauernd in Benutzung befindlicher, zur Güterbeförderung geeigneter Lassschlitten angeordnet.

I.

Jeder Eigentümer oder Pächter, Ruhmischer, Mieter und sonstige Besitzer von vorstehend angegebenen Lassschlitten hat diese nach ihrer Art, ihrer Tragfähigkeit, ihrer Zahl, ihrem gewöhnlichen Standort und der Dauer wie der Weise ihrer jehigen und ihrer künftigen möglichen Benutzung bei der Gemeindebehörde des gewöhnlichen Standorts der Lassschlitten

bis zum 15. Januar 1918 anzumelden. Ebenso ist dort jede spätere Veränderung unverzüglich anzugeben.

Stichtag für die Bestandsaufnahme ist der

10. Januar 1918.

II.

Gemeindebehörde ist in den Städten mit revidierter Städteordnung der Stadtrat, in den mittleren und kleinen Städten der Bürgermeister, in den Landgemeinden der Gemeindevorstand, bei dem auch die in den benachbarten selbständigen Gutsbezirken vorhandenen Lassschlitten anzumelden sind.

III.

Die Gemeindebehörden haben das Ergebnis der Bestandsaufnahme in geeigneter Weise nachzuprüfen und dann mit Bescheinigung

spätestens bis zum 21. Januar 1918

den zuständigen Kriegsamtstellen mitzuteilen, d. i. für den Bereich desstellvertretenden Generalquartiermeisters XII

Kriegsamtstelle Dresden-A. 24, Bismarckplatz 1,

für den Bereich desstellvertretenden Generalquartiermeisters XIX

Kriegsamtstelle Leipzig, Döllnicherstraße 3.

Dahin sind auch alle später eintretenden Veränderungen unverzüglich zu melden.

IV.

Die Strafbestimmungen des § 5 der oben angezogenen Bundesratsverordnung vom 2. Februar 1915 gelten sinngemäß auch für die gegenwärtige Bestandsbeurteilung.

„Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der festgesetzten Frist er-

teilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark bestraft, auch können Mordtaten, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einjährt oder zu führen unterlässt.“

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der festgesetzten Frist er-teilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher ein-jährt oder zu führen unterlässt.“

V.

Auf Anfordern der Gemeindebehörden haben die Eigentümer oder die Besitzer der nicht voll ausgenutzten Lassschlitten diese als Wechsel-Lassschlitten für die Güter-Entladung gegen angemessene Vergütung der Militärverwaltung zur Verfügung zu stellen. Es wird von dem vorerständigen Stadtrat der betroffenen Besitzer erwartet, daß sie dieser Pflicht nach besten Kräften nachkommen. Sofern im einzelnen Falle jedoch wider Erwartung eine solche Vereinbarung nach § 2 des Reichsgesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 nicht zu Stande kommen sollte, wird in Namen der stellvertretenden Generalquartiermeisters XII und XIX schon jetzt darauf hingewiesen, daß diese dann von ihrer Befugnis nach § 3 Punkt 3 und 6 sowie § 4 des Gesetzes Gebrauch machen und die zwangsläufige Gestellung der Lassschlitten fordern würden.

Dresden, am 31. Dezember 1917.

Ministerium des Innern.

Beschlagnahme

der bei Althändler und ähnlichen Gewerbetreibenden befindlichen gebrauchten Kleidungs- und Wäschestücke.

Auf nachstehende Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle werden die Althändler und ähnliche Gewerbetreibenden hingewiesen.

Danach sind sämtliche gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitz von Gewerbetreibenden befinden, beschlagnahmt. Beschlagnahmen sind nur zugunsten des Kommunalverbandes zulässig.

Gemäß § 5 der Bekanntmachung werden die Althändler und ähnliche Gewerbetreibende aufgefordert, bis

zum 12. Januar

eine Liste sämtlicher von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände hierher einzureichen. Hierbei ist der Aufkaufspreis der Gegenstände und auch der Betrag, zu welchem der Gewerbetreibende die Gegenstände an den Kommunalverband zu verkaufen gewillt ist, hinter jedem Gegenstand anzugeben. Ein zweites Exemplar der Liste ist der zuständigen Ortsbehörde zu überreichen.

Die Liste muß vollständig und genau sein. Sollte sich herausstellen, daß ein Gewerbetreibender eine unvollständige Liste eingereicht hat, so wird die Neuauflistung der Liste auf Kosten des Betreffenden von Amts wegen veranlaßt werden. Außerdem würde er sich nach § 7 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle schweren Strafen ausziehen.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

Auf Grund der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichsgesetzblatt Seite 257) in Verbindung mit der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Entgeltnungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 (Reichsanzeiger Nr. 82) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Gebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke, die zur Veräußerung oder anderweitigen Verwertung bestimmt sind und sich im Besitz von Gewerbetreibenden befinden, deren Betrieb auf den Erwerb, die Veräußerung oder anderweitige Verwertung der bezeichneten Gegenstände gerichtet ist, werden beschlagnahmt, soweit sie nicht von den Heeresverwaltungen oder der Marineweitung für ihren Bedarf in Anspruch genommen sind.

Als solche Gewerbetreibende gelten insbesondere: Althändler, Trödler, Tandler, Monatsgarderobenhändler und Pfandleiber.

§ 2.

Die Beschlagnahme wird sofort wirksam.

§ 3.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, sie aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen.

§ 4.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen, unbeschadet der Bestimmungen des § 3, Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen, nicht vorgenommen werden. Rechtsgerichtliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvoorraussetzung erfolgen.

Trotz der Beschlagnahme sind Verfügungen zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk sich die beschlagnahmten Gegenstände befinden, zulässig.

§ 5.

Die von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind durch die Besitzer dem nach § 4 Absatz 2 zuständigen Kommunalverband zu melden.

Bei Gegenständen, die von der Beschlagnahme betroffen sind und sich nicht im Gewahrsam des Besitzers befinden, ist neben dem Besitzer auch der Gewahrsamsinhaber maßgeblich.

Die Kommunalverbände haben nähere Anordnungen über die Meldung zu erlassen. Diese sind auch berechtigt, den Besitz der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände durch Beauftragte feststellen zu lassen.

§ 6.

Die beschlagnahmten Gegenstände, deren Ueberzeugung an die Kommunalverbände nicht

freiwillig erfolgt, werden gemäß § 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahmen und Entgeltnungen durch die Reichsbekleidungsstelle vom 4. April 1917 auf Antrag des zuständigen Kommunalverbandes entgegnet.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen und die nach § 5 Absatz 3 von den Kommunalverbänden zu erlassenden Anordnungen werden auf Grund der Vorschrift des § 3 der Bundesratsverordnung und der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10.000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben diesen Strafen kann auf die in § 3 der genannten Bundesratsverordnung bezeichneten Nebenstrafen erkannt werden.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft.

Berlin, den 25. Dezember 1917.

Reichsbekleidungsstelle.
Geheimer Rat Dr. Bentler.
Reichskommissar für bürgerliche Kleidung.

Künstlicher Dünger.

Von hier aus wird versucht werden, zur Verwendung im zeitigen Frühjahr Raffnit zu erlangen. Landwirte wollen Bestellungen hierauf bis zum 9. Januar ds. Jrs. bei ihren Deutschen Behörden bewirten, die die sich aus den Bestellungen ergebende Düngemittelmenge bis zum 12. Januar dieses Jahres hierher anzugeben haben.

Flöha, den 3. Januar 1918.

Der Kommunalverband der Königlichen Amtshauptmannschaft Flöha.

Es sind zu zahlen:

- | | |
|---|-----------------------|
| 1. die rückständigen Gemeindeentnahmen sofort, | bis zum
15. Januar |
| 2. die Schafgewerbeuer auf das 2. Halbjahr | |
| 3. die Steuer vom Kleinhandel mit Brantwein auf das 2. Halbjahr | |
| 4. der Warenumlaufstempel zum 31. Januar, | |
| 5. das Real Schul-Schulgeld | |
| 6. das Volksschul-Schulgeld | |
| 7. das Fortbildungsschul-Schulgeld | |
| 8. das Gewerbeschul-Schulgeld | |
- alljährlich.

Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Der Stadtrat.

Die Kohlenbezugsscheine

dürfen bis auf weiteres nur mit der bewilligten Menge beliefert werden. Ausnahmen können bei sehr kleinen Mengen durch die Ortsbekleidungsstellen genehmigt werden.

Im übrigen wird auf die Strafbestimmungen hingewiesen.

Ortsbekleidungsstelle Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Der Verkauf von Quarz

Sonnabend, den 5. d. M., an die Bewohner des

3. Brotsortenbezirks Nr. 601 bis Schluß bei Friedler, Leiterich, Thomas,

651 bis 900 „Döller und Scharschmidt“

gegen 1. Abschnitt der Landeskarte für Januar.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

Stadtrat Frankenberg, am 4. Januar 1918.

Die Ausweisliste ist vorzulegen.

</div